

# Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus für Ortsansässige

Auskunft und Vermietung: Erhard Gnägi (032 631 50 70 G oder 079 236 40 31)  
 e-mail: [salzhaus@wangen-a-a.ch](mailto:salzhaus@wangen-a-a.ch) / [www.wangen-a-a.ch](http://www.wangen-a-a.ch)  
 Verwaltung und Aufsicht: Liegenschaftskommission Wangen an der Aare  
 Telefon Salzhaus: 032 631 13 82 (nur während Anlässen)

## 1. Benützungsgebühren (nicht MwSt-pflichtig)

- Art. 1 I. Miete pro Tag (inkl. Einrichten und Wegräumen)  
 II. Zusatztage ohne Unterbruch  
 III. Kurzbenützung (max. 5 Std.) von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Räumlichkeiten	I.	II.	III.
Halle inkl. Bühne	370.00	250.00	170.00
Küche: Getränke- und Speiseangebot	300.00	300.00	300.00
Küche: Getränkeangebot + kalte Küche (z.B. Wienerli, Sandwich) und als Lagerraum	150.00	150.00	150.00
Galerie	110.00	110.00	90.00
Foyer als BAR oder mit Konsumation / Einzelmietung	190.00	190.00	170.00
Foyer als Ausstellungsraum zusammen mit Halle	110.00	110.00	90.00
Foyer als Garderobe / Eintrittskontrollen	0.00	0.00	0.00
Theorieraum	100.00		
Dusche mit Garderoben	100.00		

## 2. Kehricht

- Art. 2 Pro Container inkl. Leerung werden gestützt auf die Rechnung der Entsorgungsfirma kostendeckende Gebühren verrechnet.

## 3. Proben, Einrichten und Wegräumen

- Art. 3 <sup>1</sup> Die Benützung für das Einrichten, Wegräumen und Proben (z.B. für Unterhaltungsabende, Theater, Konzerte) ist für 1 Tag und Abend gebührenfrei.  
<sup>2</sup> Für weitere Einrichtungs- und Wegräumungstage inkl. Proben werden pro Tag von 07.00 Uhr bis 18.00 mit Fr. 100.00 und pro Abend ab 18.00 Uhr mit Fr. 50.00 verrechnet.
- Art. 4 Wenn die Arbeiten des Salzhauswartes länger als die im Anhang I zur Benützerordnung vorgegebenen Stunden dauern, wird der Mehraufwand mit Fr. 80.00 pro Stunde separat verrechnet (Art. 20 Benützungsordnung).
- Art. 5 Die Benützung von Tischen und Stühlen ist in der Miete inbegriffen. Das Aufstellen und Wegräumen muss jedoch durch den Veranstalter organisiert werden.

## 4. Indexierung und Anpassung

- Art. 6 <sup>1</sup> Eine generelle Anpassung der Benützungsgebühren erfolgt, wenn sich der Index der Konsumentenpreise um mehr als 5 % verändert.  
<sup>2</sup> Ausgangslage: Landesindex der Konsumentenpreise per April 2008: 103.6 Punkte

<sup>3</sup> Basis: Dezember 2005 = 100,0 Punkte

## 5. Unentgeltliche Benützung für ortsansässige Vereine

- Art. 7 <sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission kann für ortsansässige Vereine einmalige oder wiederkehrende Trainings / Übungen, die keinen kommerziellen Hintergrund haben, kostenlos genehmigen (z.B. Training und Spiele Volleyball, Training Trachtengruppe etc.)
- <sup>2</sup> Die Benützung muss ohne Anwesenheit des Salzhauswartes möglich sein.
- <sup>3</sup> Die unentgeltliche Benützung hat einmaligen, benützungsgebührenpflichtigen Veranstaltungen zu weichen.

## 6. Schlussbestimmungen

- Art. 8 Die Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wangen an der Aare am 01. April 2013 in Kraft.

Die vorstehenden Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus für Ortsansässige wurden an der Gemeinderatssitzung vom 02. April 2013 genehmigt.

3380 Wangen an der Aare, 03. April 2013



### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler